

oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen in Anspruch genommene Fläche ist Bestandteil des Normativs, soweit diese Fläche anderweitig genutzt werden kann. Montageflächen innerhalb der Gebäude sind nicht Bestandteil des Normativs.

Aufwand für den Abbau der Baustelleneinrichtung =

Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung, bestehend aus Preisen für

- Abbau,
- Abtransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Abbaues sowie des Abtransportes,
- einmaligen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen.

Investitionsvolumen =

Investitionsvolumen für das Gesamtvofhaben ohne Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur.

Kategorien der Vorhaben:

- Großvorhaben (GV) =  
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von mehr als 100 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.
- mittlere Vorhaben (MV) =  
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von 30 bis 100 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.
- kleine Vorhaben (KV) =  
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von 2 bis 30 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.

Werkfläche =

Endgültig in Anspruch-genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt.

**2. Normative des Aufwandes für den Aufbau und der Fläche der Baustelleneinrichtung für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft**

Lfd. Nr.	Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche
1	Anlagen der Energie	GV	3,30	70,0
		MV	3,40	60,0
		KV	3,20	46,0
2	Sonstige Investitions-Vorhaben der Industrie und Lagerwirtschaft	GV	3,20	41,0
		MV	3,20	35,0
		KV	3,20	40,0
3	Anlagen der Chemie	GV	3,20	45,0
		MV	3,40	41,0
		KV	3,20	36,0
4	Investitionskomplexe	GV	3,00	26,5
		MV	2,90	30,0
5	Zementwerke	GV	3,20	48,0
6	Anlagen der Metallurgie	GV	2,50	34,0
		MV	2,90	27,0
		KV	3,20	35,0
Durchschnitt Industrie und Lagerwirtschaft		0	3,23	46,8

**3. Normative der Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft**

KV	MV		GV		
	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE IIIoM	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE MioM	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE MioM
0,1	0,9	1,0	2,3	2,5	2,8
0,2	1,4	1,5	2,4	3,0	3,1
0,4	2,0	2,0	2,6		
0,6	- 2,5	2,5	2,8	4,0	3,5
0,8	3,0	3,0	3,1		
1,0	3,2			5,0	4,0
1,5	3,7	4,0	3,5	6,0	4,3
2,0	4,1			8,0	4,9
2,5	4,3	5,0	4,0	10,0	5,3
3,0	4,5	6,0	4,3	12,5	5,9
3,5	4,8	8,0	4,9	15,0	6,4
4,0	5,0	10,0	5,3	20,0	7,4
4,5	5,2	12,5	5,9	25,0	8,4
5,0	5,4	15,0	6,4	30,0	9,5
		20,0	7,4	35,0	10,4
		25,0	8,4	40,0	11,1
		30,0	9,5	45,0	11,7
		35,0	10,4	50,0	12,2
		40,0	11,1	55,0	12,5
				60,0	12,8
				65,0	13,0
				70,0	13,1
				75,0	13,2
				80,0	13,3
				85,0	13,5
				90,0	13,8
				95,0	14,0
				> 100,0	14,1

**Anordnung Nr. 2 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung vom 10. Oktober 1978**

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Juli 1973 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung (GBl. I Nr. 35 S. 372) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Das Zentralinstitut für Jugendforschung ist Sitz des wissenschaftlichen Rates für Jugendforschung. Es gewährleistet die wissenschaftsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Rates.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1978

**Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR**

J a g e n o w